

**2. Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung der Rechtswissenschaftlichen
Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.01.2010
vom 6. 12. 2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 68 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert aufgrund Art. 1 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. 2012, S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachbereichsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.01.2010 (AB Uni 2010/4) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Dekanat

Das Dekanat besteht aus der Dekanin/ dem Dekan als Vorsitzender/ Vorsitzendem und zwei Prodekaninnen/ Prodekanen. Einer der Prodekaninnen/ einem der Prodekane werden die Aufgaben eines Studiendekans übertragen.“

Nach § 2 wird der folgende § 2a eingefügt:

„§ 2 a Vertretung des Dekans

Die Dekanin/ der Dekan wird vertreten durch

1. diejenige Prodekanin/ denjenigen Prodekan, die/ der nicht Studiendekanin/ Studiendekan ist, sofern sie/ er zum Kreis der Professorinnen/ Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zählt,
2. sodann durch die Studiendekanin/ den Studiendekan, sofern sie/ er zum Kreis der Professorinnen/ Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zählt,
3. sodann durch die lebensälteste nicht verhinderte Professorin/ den lebensältesten nicht verhinderten Professor innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs, in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichs durch die dem Gremium als gewähltes Mitglied angehörende lebensälteste nicht verhinderte Professorin/ den dem Gremium als gewähltes Mitglied angehörenden lebensältesten nicht verhinderten Professor innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs.

Dies gilt auch, soweit eine Satzung des Fachbereichs die Vertretung der Dekanin/ des Dekans generell oder für den Fall der Verhinderung der Prodekaninnen/ der Prodekane nicht regelt. Wird in einem Gremium des Fachbereichs ein gewähltes Mitglied als Vertreterin/ Vertreter der Dekanin/ des Dekans tätig, rückt ein stellvertretendes Mitglied nach.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 04.12.2012.

Münster, den 6 .Dezember 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 6. Dezember 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles